

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1986	Herausgegeben zu Saarbrücken, 6. Februar 1986	Nr. 5
------	---	-------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“</b> .....	<b>130</b>
Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung —. Vom 14. Januar 1986 .....	132
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung. Vom 14. Januar 1986 .....	137
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Medizingeräteverordnung. Vom 14. Januar 1986 .....	137
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB); hier: Einführung des Ergänzungsbandes 1984 zur VOB-Ausgabe 1979. Vom 13. Januar 1986 .....	137
Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel, das Maler- und Lackiererhandwerk sowie die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 17. Januar 1986 .....	138
Bekanntmachung über den Verlust eines Abgeordnetenausweises. Vom 12. Januar 1986 .....	138
Vorläufige Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Dezember 1985 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Dezember 1985 .....	139
Bekanntmachung von Kirchensteuerbeschlüssen. Vom 31. Oktober 1985 .....	140
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 22. Januar 1986 .....	140
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 23. Januar 1986 .....	140
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 29. Januar 1986 .....	140
Stellenausschreibung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung. Vom 16. Januar 1986 .....	140
Stellenausschreibung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung. Vom 17. Januar 1986 .....	141
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 21. Januar 1986 .....	141
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 16. Januar 1986 .....	141
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 15. Januar 1986 .....	141
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 17. Januar 1986 .....	142
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 28. Januar 1986 .....	142
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 14. Januar 1986 .....	142
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln. Vom 9. Januar 1986 .....	149

# I. Amtliche Texte

## 61 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, — Oberste Naturschutzbehörde —:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Limbacher Sanddüne“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 20. Dezember 1985 in der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Limbach, die Flurstücke Nr. 2562 bis 2569, 2569/2, 2587, 4327, 4416, 4421, 4422, 4423/1, 4423/2, 4424, 4425, 4426/1, 4428, 4429 und 4430/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 4427, 4431 und 4435.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1000 in roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer ausgedehnten Flugsanddüne mit charakteristischen Vegetationsgesellschaften. Besondere Bedeutung kommt der Sicherung von Sandrasenfluren mit zahlreichen seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie der Förderung noch vorhandener Reste von naturnahen Sandkieferwäldern zu.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist vor allem verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä.;

2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
5. Flächen umzubrechen;
6. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das Laufenlassen von Hunden;
8. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
9. Pflanzen und Tiere einzubringen;
10. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
11. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
12. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafräder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. das Weiden von Vieh;
15. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
16. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

### § 5

#### Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### § 6

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Forstflächen mit der Maßgabe, daß
  - keine Aufforstungen oder Anpflanzungen vorgenommen werden
  - keine Düngung erfolgt
  - keine Pflanzenbehandlungsmittel eingebracht werden;



2. für die ordnungsgemäße Bienenhaltung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine Anpflanzungen vorgenommen werden;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Dezember 1985

Der Minister für Umwelt  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

64 **Verordnung**  
zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung —

Vom 14. Januar 1986

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), verordnet die Landesregierung:

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den Gebieten, die zu den nachfolgend genannten Gemeinden gehören:

## Gebiet I

Die Landeshauptstadt Saarbrücken

## Gebiet II

Die Mittelstadt Völklingen

## Gebiet III

Die Stadt Dillingen, die Kreisstadt Saarlouis sowie die Gemeinde Ens Dorf.

(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden Anwendung, sobald und solange der Minister für Umwelt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe (§ 3 Abs. 2) oder der Alarmstufe (§ 3 Abs. 3 oder 4) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 3 oder 4 sowie § 11 Abs. 3 Satz 2, 3 oder 4 und Abs. 4 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage (§ 2) auch vor deren Bekanntgabe im Sinne des Satzes 1 getroffen werden.

## § 2

## Austauscharme Wetterlage

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn

1. in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr),
2. die Windgeschwindigkeit in Bodennähe seit mehr als 12 Stunden im Mittel weniger als 3 m/s beträgt und
3. nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß diese Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mindestens 1 000 m mindestens einmal täglich festgestellt.

(3) Ob eine austauscharme Wetterlage noch vorliegt, ist mindestens einmal täglich zu prüfen.

## § 3

## Alarmstufen

(1) Der Minister für Umwelt gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe oder der jeweiligen Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald die Schadstoffkonzentrationen an der für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Mehrkomponentenmeßstation die in einem der folgenden Absätze genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Bestimmung



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

*Inkraft ab 20.11.2015*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015 . . . . .	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015 . . . . .	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015 . . . . .	802
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 . . .</b>	<b>810</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015 . . . . .	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015 . . . . .	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015 . . . . .	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015 . . . . .	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015 . . . . .	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015 . . . . .	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015 . . . . .	847

**125 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Limbacher Sanddüne“  
(N 6609-306)**

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 10,41 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet befindet sich im Saarpfalz-Kreis, in der Gemeinde Kirkel, dort in der Gemarkung Limbach. Es liegt südlich von Limbach und wird im Norden vom Gewerbegebiet „An der Autobahn“ und im Süden von der Autobahn A 8 umfasst.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Kirkel. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, der Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ vom 20. Dezember 1985 (Amtsbl. 1986, S. 130) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Limbach“ vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

